

- Friedhofsgebührensatzung -

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Armsheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 19. März 2014

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Armsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

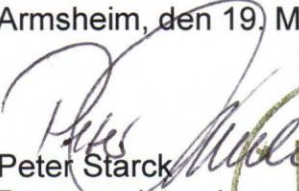
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Armsheim vom 16.10.2000 in der Fassung vom 03.01.2005 außer Kraft.

Armsheim, den 19. März 2014


Peter Starck
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Armsheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 13 vom 21.3.2014
Wörrstadt, den 21.3.2014
Im Auftrag



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Armsheim

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Armsheim für Verstorbene

| | |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 480,00 € |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 330,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts für
 - a) eine Einzelgrabstätte 480,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 960,00 €
 - c) je weitere Grabstätte 480,00 €
 - d) eine Urnengrabstätte 330,00 €
 - e) einer Urnenkammer 1.350,00 €Mit der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer sind die Begräbnisleistungen nach Ziff. III. 1. abgegolten.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts für
 - a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr 16,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr 32,00 €
 - c) je weitere Grabstätte pro Jahr 16,00 €
 - d) eine Urnengrabstätte pro Jahr 11,00 €
 - e) einer Urnenkammer pro Jahr 45,00 €
 - f) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - c) für die Beisetzung einer Urne 95,00 €
2. Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:
 - a) die Graböffnung
 - b) Schließen des Grabes
 - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
 - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
3. Die unter Ziff. 1 genannten Gebühren sind auch dann fällig, wenn im Einzelfall eine oder mehrere der unter Ziff. 2 a) bis d) genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

4. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.
Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen sind die Kosten nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufnahme und Einstellung eines Verstorbenen in die Leichenhalle und die Durchführung der Trauerfeier werden erhoben 250,00 €

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Benutzung einer Leichenzelle für einen Leichnam, der Einwohner der Ortsgemeinde Armsheim war und für den keine Leistungen nach Ziff. II bis V in Anspruch genommen werden
 - bis zwei Tage 88,00 €
 - bis drei Tage 120,00 €
 - je weiterer Tag 40,00 €
2. Benutzung einer Leichenzelle für einen Leichnam, der nicht Einwohner der Ortsgemeinde Armsheim war und für den keine Leistungen nach Ziff. II bis V in Anspruch genommen werden
 - bis drei Tage 120,00 €
 - je weiterer Tag 40,00 €
3. Räumen von Grabstätten
4. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
5. Herrichten vernachlässigter Grabstätten
6. Werden Arbeiten nach Nr. 3 bis 5 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.
Sofern Gemeindearbeiter zu diesen Arbeiten eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals betragen 30,00 €